



Lizenzvertrag zur Nutzung

zwischen

der Stadt Waren (Müritz)
vertreten durch den Bürgermeister Günter Rhein
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

-nachfolgend „**Lizenzgeber**“-

und

FFW Waren (Müritz)
Goethestraße 47
17192 Waren (Müritz)

-nachfolgend „**Lizenznehmer**“-

Der Lizenzgeber ist Inhaber des durch Urheberrecht geschützten Logos „750 Jahre Stadt Waren (Müritz)“. Eine Abbildung des geschützten Logos ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Der Lizenzgeber beabsichtigt, dieses Logo unter anderem im Rahmen der Veranstaltungen zur 750-Jahr-Feier der Stadt Waren (Müritz) zu nutzen, um so für die Attraktivität der Stadt Waren (Müritz) zu werben.

Der Lizenzgeber wird Gewerbetreibenden und anderen Institutionen zu diesem Zweck gestatten, dieses Logo zu nutzen.

Der Lizenznehmer wünscht eine Nutzung des Logos für:

- * Werbung für Waren (Müritz) auf der Internetseite der FFW
- * Außenwerbung am Gerätehaus
- * Werbung für das Stadtjubiläum im Postverkehr

Zur näheren Ausgestaltung der Nutzungsrechte schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Nutzungsrecht

1.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das einfache, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, das Logo zu nutzen. Das Nutzungsrecht steht unter folgenden Einschränkungen:

- a) Der Lizenznehmer hat die Vorgaben des Lizenzgebers hinsichtlich farblicher Gestaltung und Format der optischen Gestaltung zu beachten. Er darf das Logo nur in der aus Anlage 1 ersichtlichen Gestaltung, im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers nutzen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Vorgaben mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen abzuändern. Zur technischen Unterstützung kann sich der Lizenzgeber an den Urheber des Logos, Engels M-V Management, Herrn Thomas Engels, Fontanestraße 17, 17192 Waren (Müritz) wenden.
- b) Der Lizenznehmer hat eine andere als die oben vereinbarte Verwendung des Logos dem Lizenzgeber rechtzeitig vorab mitzuteilen. Er darf das Logo erst nach schriftlicher oder per e-mail erteilter Freigabe für die andere Nutzung verwenden.

1.2 Der Lizenznehmer ist außer zu dem oben vereinbarten Zweck nicht berechtigt, die Marke gewerblich zu nutzen. Verwertungsrechte werden nicht an den Lizenznehmer übertragen.

2. Nutzungsdauer

Die Nutzungsrechte werden befristet bis zum 31. Dezember 20123 übertragen. Die Nutzungsdauer verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der **Lizenzvertrag** nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende 2013 schriftlich gekündigt worden sein sollte. Im Falle der Kündigung besitzt der Lizenznehmer das Recht, bei ihm noch am Lager befindliche Unterlagen oder Waren bis zum 31. März des Folgejahres aufzubauchen. Eine Weiternutzung im Internet und/oder eine Neuherstellung von gedruckten Materialien oder Waren mit dem Logo ist während des Aufbrauchszeitraumes nicht zulässig.

Der Lizenzgeber ist des weiteren berechtigt, den **Lizenzvertrag** fristlos zu kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung des **Lizenzvertrages** verstoßen hat und der Verstoß trotz schriftlicher Verwarnung durch den Lizenzgeber und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen seit



Zugang der Verwarnung nicht abgestellt sein sollte. Im Fall der fristlosen Kündigung gilt die in Ziff. 2 Satz 2 genannte Aufbrauchsfrist nicht.

3. Nutzungsentgelt

Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt unentgeltlich.

4. Gewährleistung

Dem Lizenzgeber sind keine Rechte Dritter bekannt, die einer Nutzung des Logos durch den Lizenznehmer entgegenstehen. Er wird den Lizenznehmer unverzüglich informieren, wenn ihm gegenüber derartige Rechte geltend gemacht werden sollten. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Benutzung des Logos keine Rechte Dritter verletzt.

5. Unberechtigte Nutzung des Logos durch Dritte

5.1

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich informieren, wenn ihm eine drohende oder begangene Verletzung der Rechte des Lizenzgebers bekannt wird, z. B. auch wenn er davon erfährt, dass ein Dritter versucht, ein mit dem Logo verwechslungsfähiges Kennzeichen schützen zu lassen. Sollte der Lizenzgeber gegen derartige Rechtsverstöße vorgehen, wird ihn der Lizenznehmer hierbei unterstützen.

5.2

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber ferner informieren, wenn er von der unberechtigten Nutzung des Logos durch Dritte erfährt und den Lizenzgeber bei der Abwehr solcher Rechtsverstöße unterstützen.

5.3

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, aus der Nutzung des Logos keine Rechte gegen den Lizenzgeber herzuleiten, insbesondere die rechtswidrige Nutzung durch Dritte nicht zu fördern oder mit dem Logo verwechslungsfähige Kennzeichen zu nutzen oder schützen zu lassen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das in der Anlage abgebildete Logo oder mit diesem verwechslungsfähige Zeichen nur mit Zustimmung des Lizenzgebers zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

6. Sonstiges

Änderungen dieses **Lizenzvertrages** bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieses **Vertrages** unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Waren (Müritz),

.....,

.....
Lizenzgeber

.....
Lizenznehmer

